



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

---

63

**Nr. 6 / 19. März 2021**

## **Inhaltsübersicht**

### **Kommunalverwaltung**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching  
für das Haushaltsjahr 2021 64

### **Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**

Bekanntmachung 65

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2021 65

### **Umweltfragen**

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 des  
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hoch-  
wasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG  
und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung  
gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 66

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MANCHING

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kelten römer museum manching in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	844.100,00 €
und	

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	158.200,00 €
---	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 174.400 € und für den Markt Manching auf 321.000 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kelten römer museum manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Manching, 8. Dezember 2020  
Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer  
Verbandsvorsitzender und  
Bezirkstagspräsident, Bezirk Oberbayern

**Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**

BEZIRK OBERBAYERN

**Bekanntmachung**

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 10. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Haushaltssatzung 2021 mit Schreiben vom 09.03.2021, Az: B4-1517-14-16 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2021 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des nächsten Jahres beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4405, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 11. März 2021  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

**Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

## § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.195.100.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.490.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern  
Kloster Seeon

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 2.753.550 €  
in den Aufwendungen mit 5.647.150 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.646.000 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)  
(Geschäftsjahr 2020/2021 - vgl. § 6)

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 670.000 €  
in den Aufwendungen mit 545.000 €

im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.500 €

## § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.100.000 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

## § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des  
Bezirks Oberbayern Kloster Seeon 4.100.000 €  
2. Bezirksgüter Haar, Gabersee  
und Taufkirchen (Vils) 0 €

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

1.798.120.000 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs.3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2021 einheitlich auf 21,70 v. H. der Umlagegrundlagen für 2021 festgesetzt.

## § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon | 500.000€ |
| 2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)               | 50.000 € |

## § 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

München, 11. März 2021  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau wurde erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 WHG ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird am 22. März 2021 gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht bis zum 22. Juli 2021 äußern. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_risikomanagement\\_umsetzung/hwrm\\_plaene/beteiligungsprozess](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess) veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung von Oberbayern, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberbayern:

Regierung von Oberbayern,  
Maximilianstraße 39, 80534 München  
Auslegungsstelle: Haupteingang – Pforte im Hauptgebäude  
Mo-Do von 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr von 08:00 - 14:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen (siehe Hygienekonzept auf der Homepage der Regierung von Oberbayern [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/presse/aktuelle\\_meldungen/2020/am09/](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/presse/aktuelle_meldungen/2020/am09/)). Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer +49 89 2176-0 oder per E-Mail an [wasserwirtschaft@reg-ob.bayern.de](mailto:wasserwirtschaft@reg-ob.bayern.de).

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können schriftlich per Post oder per E-Mail abgegeben werden beim Bayerischen Landesamt für Umwelt Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg [hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de](mailto:hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de)

Zu den Dokumenten kann weiterhin zur Niederschrift bei der Regierung an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung

der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

München, 25. Februar 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin